

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

237 **Berichtigung**
der Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität und an der Fachhochschule des Saarlandes, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, für das Studienjahr 1988/89 vom 3. Juni 1988 (Amtsbl. S. 469)

Vom 27. September 1988

Die Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität und an der Fachhochschule des Saarlandes, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind, für das Studienjahr 1988/89 vom 3. Juni 1988 (Amtsbl. S. 469) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Absatz 3 wird

- die Zahl „270“
 unter Klinischer Abschnitt 5. und 6. Fachsemester (WS 88/89 und SS 89)
 durch die Zahl „279“
- die Zahl „261“
 unter Klinischer Abschnitt 7. u. 8. Fachsemester (WS 88/89 und SS 89)
 durch die Zahl „270“
- die Zahl „252“
 unter Klinischer Abschnitt 9. u. 10. Fachsemester (WS 88/89 und SS 89)
 durch die Zahl „261“

ersetzt.

Saarbrücken, den 27. September 1988

**Der Minister
 für Kultus, Bildung und Wissenschaft**

Prof. Dr. Breitenbach

228 **Verordnung**
über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 4 02 03 „Auf Hirten und Weiherbrunnen“ in der Gemeinde Illingen, Gemarkung Welschbach

Vom 13. September 1988

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Auf Hirten und Weiherbrunnen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Illingen, Gemarkung Welschbach, Flur 12 und 13 und umfaßt einen Teil (= westlicher Teil) der Parzelle 59/21 (Flur 12) sowie einen geringen Teil (= östlicher Teil) der Parzellen 151 und 152 (Flur 13). Die südliche Grenze bildet die Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Gemeinde Schiffweiler, Ortsteil Stennweiler und der Gemeinde Illingen, Ortsteil Hüttigweiler. Die zu schützende Fläche ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte M:1 000 mit roter Randsignatur dargestellt und hat eine Größe von ca. 1,1 ha. Außerdem ist der GLB in einer Übersichtskarte M 1:5 000 (Anlage 2) eingezeichnet.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der Karte wird beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — und dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivartig verwahrt und kann während der Dienststunden bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines Biotops mit sehr schön ausgebildeten Borstgrasrasen, die einzigartig für den Naturraum sind, sowie kleinen Sukzessionsflächen mit Calluna- und Sarothamnusfluren als auch stark verbuschten Bereichen. Umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen trägt somit der GLB zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes als auch zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet bei.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung desselben führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

2. Das Betreten oder Befahren jeder Art außerhalb der Wege;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, den Boden zu verdichten, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
4. Das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
5. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen;
6. Die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
7. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
8. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
9. Nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
10. Pflanzen und Tiere einzubringen;
11. Das Weiden von Vieh;
12. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
13. Das Ver- oder Abbrennen von Gehölzen und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:
1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffern 1, 4, 7, 9, 10, 12 und 13 bleiben bestehen;
 2. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;

3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 8 erteilt.

§ 10

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 13. September 1988

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Hinsberger

